

Der Bürgermeister

An alle Eltern,
deren Kinder die
Mötzingener Kindertageseinrichtungen
besuchen

Marcel Hagenlocher
Telefon: 0 74 52 / 88 81 - 10
Email: marcel.hagenlocher@moetzingen.de

Unser Zeichen: 149.1 - Ha
Ihr Zeichen:

21.04.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises zur Corona-Schnelltestpflicht für alle Kinder in allen Kindertageseinrichtungen ab kommenden Montag, 26. April 2021

Liebe Eltern,

auch im Landkreis Böblingen ist die 7-Tage-Inzidenz deutlich angestiegen und liegt nun schon seit mehreren Tagen deutlich über 100 Infizierten / 100.000 Einwohnern. Hinzu kommt, dass im Laufe der letzten Monate die deutlich ansteckendere und tödlichere Virusvariante B.1.1.7. bei immer mehr positiven Befunden nachgewiesen wird. Auch Kindertageseinrichtungen spielen nach Angaben des Robert-Koch-Instituts bei der Verbreitung des COVID-19 Virus eine Rolle. Im Kindergartenalltag haben Kinder und pädagogische Fachkräfte einen kontinuierlichen und engen Kontakt, der Mindestabstand von mind. 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden und ist auch pädagogisch nicht sinnvoll. Zudem durchmischen sich trotz Bildung von Kohorten Kinder aus verschiedenen Haushalten. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die Infektionsgefahr für Kinder und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen erhöht ist.

Umso mehr muss es das Ziel sein konsequent jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung, seine Familie und die pädagogischen Fachkräfte vor einer möglichen Infektion zu schützen und Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen.

Aus diesem Grund erlässt das Landratsamt Böblingen mit Wirkung ab dem **26.04.2021 eine Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)**. Die Allgemeinverfügung enthält ein **Betreuungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung**. Sie umfasst **die pädagogischen Mitarbeiter*innen und die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen**.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen und die Kinder der Kindertageseinrichtung müssen zweimal pro Woche einen negativen COVID-19 Schnelltest vorlegen. Kinder, die die Einrichtung nur an 1 – 3 Tagen pro Woche besuchen, müssen nur 1x pro Woche einen negativen COVID-19 Schnelltest vorlegen. Falls der Nachweis der betroffenen Kinder nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche erbracht wird, dürfen diese Kinder die Kita in der Folgewoche nicht mehr betreten.

Seite 2 des Schreibens der Gemeinde Mötzingen vom 21.04.2021

Wir werden das übergeordnete Ziel der Bekämpfung der Pandemie nur erreichen, wenn wir bereit sind, uns als Gesellschaft mit großer Geschlossenheit testen zu lassen. Wenn die Infektionszahlen weiter steigen und dann alle Kitas geschlossen werden müssen, wäre das definitiv der schlechtere Weg und würde alle Familien treffen.

Ab dem 26.04.2021 werden in den Einrichtungen Nasal-Tests oder Lutsch-Test zur Verfügung stehen, beide Testvarianten sind nicht invasiv. Mit den Nasal-Tests werden Kinder in den Ü3 Einrichtungen und mit den Lutsch-Tests Kinder unter 3 Jahren in unserem Spatzen-nest getestet.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind in beiden Verfahren geschult und somit auch berechtigt und in der Lage beide Verfahren anzuwenden.

Unter folgendem Link können Sie sich ein Erklärvideo zur Anwendung des Nasen-Tests ansehen: https://www.youtube.com/watch?v=foV2MUOYz_0

Das Landratsamt Böblingen wird ebenfalls noch ein Video zur Handhabung der Lutsch-Tests veröffentlichen. Sobald es hierzu einen entsprechenden Link gibt, werden wir diesen auf der Gemeindehomepage veröffentlichen.

Die Allgemeinverfügung sieht vor, dass vor oder in der Einrichtung oder im Gruppengeschehen getestet werden kann. Sie als Eltern können Ihr Kind auch selbst vor Ort in der Einrichtung oder vor der Einrichtung unter Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen testen. Wir werden mit allen Einrichtungen entsprechende Konzepte dazu ausarbeiten.

Alternativ können Sie auch als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest eine Bescheinigung eines Testzentrums vorlegen, die nicht älter als 24 Stunden ist.

Wer sein Kind nicht testen lassen möchte, der kann das Betreuungsangebot der Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.

Es soll aber Ausnahmeregelungen geben, wie das Landratsamt betont. Wenn zum Beispiel die Einverständniserklärung der Eltern zwar vorliegt, aber ein Kind vor Ort den Test verweigert, wird selbstverständlich kein Druck ausgeübt. Die Betreuungskräfte vor Ort gehen verantwortungsvoll mit der Situation um – möglicherweise macht das Kind etwas später dann gern mit.

Darüber hinaus gelten laut der Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Covid-19-Schnelltests, wenn dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen Gründen die Durchführung eines Nasal-, Spuck- oder Lollitests nicht möglich oder zumutbar ist, worüber der jeweiligen Einrichtung ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Ebenfalls bestehen Ausnahmen, wenn es bei dem Kind um eine geimpfte oder genesene Person handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügt.

Seite 3 des Schreibens der Gemeinde Mötzingen vom 21.04.2021

Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Unser Bestreben ist es, Kinder, Familien und vulnerable Gruppen vor einer COVID 19-Infektion zu schützen und Infektionsketten zu unterbrechen. Bitte unterstützen Sie uns bei diesem Vorhaben, tragen Sie die Allgemeinverfügung mit und lassen Sie Ihr Kind zweimal pro Woche testen.

Zu Ihrer umfassenden Information hängt diesem Schreiben die Allgemeinverfügung unterzeichnet durch Herrn Landrat Bernhard an.

Damit die Einrichtung planen kann, wie viele Kinder sich ab kommender Woche in der jeweiligen Einrichtung testen lassen, benötigen wir Ihre Rückmeldung bis spätestens Montag, 26. April 2021.

Bitte geben Sie den beigefügten Rückmeldebogen in Ihrer Kindertageseinrichtung ab.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Hagenlocher
Bürgermeister